



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision des Verbund-Wasserwerk Witten

Vom 02.09.2022

Betreiber: Verbund-Wasserwerk Witten GmbH

Standort: Verbund-Wasserwerk Witten, Ruhrstraße 110, 58452 Witten

Die Verbund-Wasserwerk Witten GmbH betreibt am o.g. Standort das Verbund-Wasserwerk Witten. Das Wasserwerk dient mit der Gewinnung und Aufbereitung von Rohwasser zur Trinkwasserversorgung.

Datum der Überwachung:	21.06.2022
Vor Ort Auffand (einschl. anfallender Fahrzeit):	8,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbearbeitung:	9,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	17,0 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Grundwasserentnahme
- Rohwasserbeschaffenheit
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG NRW
- Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung vom 20.10.2004
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.11.2005

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.